

#### Antragsinhalt und Projektbeschreibung:

Der Antragsteller begehrt den Neubau von zwei baugleichen Erdschlusskompensationsspulenständen T17 und T18, zwei baugleichen Reihenkopplungsdrösselständen T19 und T20 und eines Transformatorenabstellplatzes T05 im Bereich der vorhandenen Schalt- und Umspannanlage Meckenheim, Wormersdorfer Straße in 53340 Meckenheim. Die Transformatorenstände sind Bestandteil eines genehmigungspflichtigen Anlageteils nach BImSchG und fällt gemäß 68 Abs.1 Nr.15 BauO NRW unter den Bereich "Sonderbauten". Die vorhandenen Ableitflächen für den Trafoabstellplatz sollen vergrößert, die Transformatoren und E-Spulen sollen an anderer Stelle neu errichtet werden.

Die Maßnahme befindet sich auf einer Fläche der Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 257.

#### Planungsrechtliche Beurteilung:

Das Projekt befindet sich im Außenbereich und ist daher nach § 35 Baugesetzbuch BauGB (Bauen im Außenbereich) planungsrechtlich zu beurteilen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim mit den Zusammenfassungen der 1 - 43 Änderung, Stand 22.11.2007, weist für dieses Gebiet Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen aus.

§ 35 Abs.1 BauGB besagt unter anderem:

"Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

- > der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
- .
- > wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist im Bezug zu § 35 Abs.1 BauGB festzustellen, dass den vorgelegten Antragsunterlagen öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen stehen.

Die in § 35 Abs.1 Nr.3 BauGB erwähnte Dienstleistung für die "öffentliche Versorgung mit Elektrizität" wird hier in Form einer Neubautätigkeit auf dem RWE eigenen Grundstück durch die RWE Transportnetz Strom GmbH ausgeführt.

Das in § 35 Abs.1 Nr.4 erwähnte Vorhaben, welches "wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung, oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll", spiegelt sich in der Neubauabsicht von zwei baugleichen Erdschlusskompensationsspulenständen T17 und T18, zwei baugleichen Reihenkopplungsdrösselständen T19 und T20 und eines Transformatorenabstellplatzes T05 wieder.

Eine ausreichende Erschließung der geplanten baulichen Anlagen ist über die schon vorhandenen Zufahrten zum bestehenden Komplex gesichert; sie erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche der Wormersdorfer Straße sowie über die für den Schwerlastverkehr befestigten Betriebswege innerhalb der Schalt- und Umspannanlage.

Da die Betriebsflächen im Flächennutzungsplan als Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen ausgewiesen sind, kann nach Abwägung aller relevanten planungsrechtlichen Aspekte aus stadtplanerischer Sicht daher

grundsätzlich positiv entschieden werden.